

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 07/2021

Der Auftrag des **Fotografen Gregor Schwarzacher** (in weiterer Folge kurz „Fotograf“ genannt) bedingt Ihre Einverständniserklärung, als Vertragspartner an die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fotografen gebunden zu sein. Bitte lesen Sie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher sorgfältig durch.

1. Anwendbarkeit und Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Der Fotograf erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*in der Folge kurz „AGB“*). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner deren Anwendbarkeit.

1.2 Die AGB finden Anwendung auf das Rechtsverhältnis zwischen Vertragspartner und Fotografen und somit auf die gesamten gegenwärtigen als auch - sofern keine Änderung durch den Fotografen bekannt gegeben wird - zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Fotografen und dem Vertragspartner, selbst wenn auf diese nicht jedes Mal einzeln Bezug genommen wird.

1.3 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen auf das Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung und sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

1.4 Angebote des Fotografen sind freibleibend und unverbindlich.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73 ffUrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte, etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Falle eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche Beschränkung, örtliche Beschränkung, etc.). Eine Übertragung der Nutzungsbewilligung an verbundene Unternehmen des Vertragspartners im Sinn des § 189a Ziffer 8 Unternehmensgesetzbuch ist von der

Nutzungsbewilligung nicht umfasst. Im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur so viele Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Vertragspartners und nicht für Werbezwecke als erteilt.

2.2 Der Vertragspartner ist – sofern nicht schriftlich anders zwischen dem Fotograf und den Vertragspartner vereinbart - bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens (WURA) deutlich, sichtbar und gut lesbar, insbesondere nicht gestürzt, und in Normallettern unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © Name/Firma, Ort und - sofern veröffentlicht – Jahreszahl der ersten Veröffentlichung Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt die Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinne des § 74 Abs. 3 UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars samt Nebenkosten (Punkt 8. und Punkt 9.) und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung / Namensnennung gemäß Punkt 2.2 erfolgt.

2.5 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6 Im Fall einer Veröffentlichung ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Fotografen zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten, etc.) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.

3. Eigentum am Fotomaterial, Archivierung

3.1 Analoge Fotografie: Das Eigentumsrecht am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.): steht dem Fotografen zu. Dieser überlässt dem Vertragspartner gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Aufnahmen. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder im Eigentum

des Fotografen. Diapositive (Negative nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Vertragspartner nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Digitale Fotografie: Das Eigentum an den Bilddateien steht dem Fotografen zu. Ein Recht auf Übergabe digitaler Bilddateien besteht nur nach ausdrücklich schriftlicher Vereinbarung und betrifft – sollte keine abweichende Vereinbarung bestehen – nur eine Auswahl und nicht sämtliche, vom Fotografen hergestellte Bilddateien. Jedenfalls gilt die Nutzungsbewilligung nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.3 Eine Vervielfältigung oder Verbreitung von Lichtbildern in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, sozialen Netzwerken, im Internet oder in Intranets, auf Diskette, CD-Rom, oder ähnlichen Datenträgern ist nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Vertragspartner gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

3.4 Der Fotograf wird die Aufnahme ohne Rechtspflicht für die Dauer von einem Jahr archivieren.

4. Verlust und Beschädigung

4.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von auftragsgemäß hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial, Speicherkarten etc.) haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel auch immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors, externe Post-Production-Unternehmen etc.) haftet der Fotograf nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Vertragspartner nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten, sonstiges Aufnahmepersonal, etc.) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.

4.2 Für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebener Produkte und Requisiten haftet der Fotograf nur für Vorsatz. Bei wertvollen Gegenständen ist der Vertragspartner zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet.

5. Nebenpflichten - Ansprüche Dritter

5.1 Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Vertragspartner zu sorgen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UrhG sowie nach § 1041 ABGB.

5.2 Sollte der Fotograf vom Vertragspartner mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder beauftragt werden, versichert der Vertragspartner, dass er hiezu berechtigt ist und stellt den Fotografen von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen, und hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, etwaige Aufnahmeobjekte unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Werden diese Objekte nach Aufforderung nicht spätestens nach zwei Werktagen abgeholt, ist der Fotograf berechtigt, Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Vertragspartners einzulagern. Transport- und Lagerkosten gehen hierbei zu Lasten des Vertragspartners.

6. Vorzeitige Auflösung

6.1 Der Fotograf ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser nach Aufforderung des Fotografen keine Vorauszahlung leistet, oder wenn die Ausführung der Leistung aus einem vom Vertragspartner zu vertretenden Grund unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist durch den Fotografen weiters vom Vertragspartner verzögert wird, oder der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung nach Verstreichen einer Nachfrist von 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag (wie etwa der Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten), oder wenn der Vertragspartner gegen geltende gesetzliche Vorschriften (insbesondere des Strafgesetzbuchs) verstößt.

7. Leistung und Gewährleistung

7.1 Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der

Fotograf hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Bildgestaltung, die Auswahl der Fotomodelle, der Bildauffassung, des Aufnahmeortes und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

7.2 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht haftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.3 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person oder der Sphäre des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

7.4 Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

7.5 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

7.6 Im Falle der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht haftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellung gelten nicht als erheblicher Mangel.

7.7 Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor.

7.8 Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

8. Werklohn / Honorar

8.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Fotograf ein Werklohn (Honorar) nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar, zu.

8.2 Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

8.3 Alle Material- und sonstigen Kosten (Requisiten, Produkte, Modelle, Equipment, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, Visagisten, Retusche etc.), auch wenn deren Beschaffung durch den Fotografen erfolgt, sind vom Vertragspartner gesondert zu bezahlen.

8.4 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

8.5 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahmehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.

8.6 Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrages aus in seiner Sphäre liegenden Gründen Abstand, steht dem Fotograf mangels anderer Vereinbarung das vereinbarte Entgelt zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) ist ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar sowie alle entstandenen Nebenkosten (wie Reisekosten, Materialkosten, Equipment etc.) zu bezahlen.

8.7 Das Netto-Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8.8 Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Fotografen sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Fotografen stehen, gerichtlich festgestellt oder vom Fotografen anerkannt wurden.

9. Lizenzhonorar

9.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar (Lizenzhonorar) in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

9.2 Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

9.3 Unbeschadet aller gesetzlicher Ansprüche nach den §§ 81ff und 91 ff UrhG gilt im Falle der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Falle der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs 2 UrhG)

vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

10. Zahlung

10.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind das Honorar sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem Auftrag ergangene Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Überweisungsfall gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt. Verweigert der Vertragspartner die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar und sämtliche Rechnungen gleichwohl zur Zahlung fällig.

10.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

10.3 Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist der Fotograf - unbeschadet über- steigender Schadenersatzansprüche - berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen. Weiters ist der Fotograf berechtigt, € 10, -- pro verschickten Mahnschreiben zu verrechnen.

10.4 Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher anwaltlicher Intervention sowie sonstige Mahnspeisen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

10.5 Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des gesamten Honorars samt Nebenkosten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Fotografen bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag, außer dieser wird ausdrücklich vom Fotografen erklärt.

11. Datenschutz

11.1 Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Fotograf die ihm bekanntgegebenen Daten des Vertragspartners (Name, Adresse, E-Mail, Daten für Kontoüberweisungen, Telefonnummer, etc.) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Weiters ist der Vertragspartner einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

12. Verwendung von Bildnissen zu Werbezwecken des Fotografen

12.1 Der Fotograf ist – sofern keine ausdrückliche gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht – berechtigt, die von ihm hergestellten Lichtbilder zur Bewerbung seiner Tätigkeit zu verwenden. Der Vertragspartner erteilt zur Veröffentlichung zu Werbezwecken dem Fotografen seine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und verzichtet auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche, insbesondere aus § 78 UrhG sowie auf § 1041 ABGB.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Das Produkthaftungsgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere Schäden als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist.

13.3 Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten einer außergerichtlichen Rechtsverteidigung.

13.4 Sollte irgendeine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen und juristischen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingenden Vorschriften des gegebenenfalls anwendbaren Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) entgegenstehen.

13.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 1. Juli 2021 gültig.